

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12 -NEU der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Ergänzendes Bauleitplanverfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

hier: Umweltbezogene Stellungnahmen

bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen aus dem Scoping-Termin vom 21.06.2018 und vom 16.07.2019 zum Bebauungsplan Nr. 12 – NEU der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen,

(Planungsstand: Scoping-Unterlagen zur Festlegung von Inhalten und Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung, die FFH-SPA-Untersuchung und die artenschutzrechtlichen Belange, vom 16. Mai 2018):

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), vom 05.07.2019
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, vom 20.06.2018,
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, vom 17.06.2019,
- BUND Landesverband M-V e.V., vom 19.06.2018,
- Kreisjagdverband Nordwestmecklenburg, vom 08.07.2018,

**Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern**

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 13 38, 18263 Güstrow

Amt Klützer Winkel
Fachbereich Bauwesen
Schloßstraße 1
23948 Klützet

E-Mail: m.schultz@kluetzer-winkel.de



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom 31.05.2019
Bearbeiter: Frau Albrecht
Az.: - Bitte stets angeben! -
LUNG-18166-510
Tel.: 03843 777-134
Fax: 03843 777-9134
E-Mail: toeb@lung.mv-regierung.de

Datum: 05. JULI 2019

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 12 Ostseebad Boltenhagen

Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bildet folgende Unterlage:

- [1] Scoping-Unterlagen vom Scoping-Termin im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 12 NEU des Ostseebades Boltenhagen, vom 21.06.2018

Das LUNG sieht es als dringend erforderlich an, die Geräuschimmissionen im Rahmen einer Schalltechnischen Untersuchung auf Basis der TA Lärm¹ die Erheblichkeit der Lärmimmissionen zu beurteilen.

Desweiteren weist das LUNG darauf hin, dass Boote, die im Hafen nachts liegen, als potenzielle Lärmquelle gemäß Freizeitlärmrichtlinie-MV² zu berücksichtigen sind. An den Mast schlagende und klappernde Falle bzw. Strömungsgeräusche sind oftmals lästige Geräuschimmissionen.

Es wird nach Fertigstellung um eine Übergabe des Gutachtens an das LUNG zwecks Stellungnahme und Formulierung von Hinweisen gebeten.

Hinweis:

Dem LUNG ist ein Schalltechnischer Bericht³ bekannt, in dem über mehrere Messungen im Rahmen der Erweiterung eines Sportboothafens zunächst festgestellt wurde, dass die pegelbestimmenden Schallimmissionen des Sportboothafens nachts durch windinduzierte

¹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm), vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503)

² Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) in Mecklenburg-Vorpommern, Erlass des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 03.07.1998

³ Schalltechnische Stellungnahme zu vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen, Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Bericht Nr. 69603ge01 vom 03.01.2014

Hausanschrift:
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow
Telefon: 03843 777-0
Telefax: 03843 777-106
E-Mail: poststelle@lung.mv-regierung.de
<http://www.lung.mv-regierung.de>

Hausanschrift:
Umweltradioaktivitätsüberwachung,
Küstengewässeruntersuchungen
Badenstraße 18
18439 Stralsund
Telefon: 03831 696-0
Telefax: 03831 696-667

Hausanschrift:
Bohkenläger
Brüeler Chaussee 13
19408 Sternberg
Telefon: 03847 2257
Telefax: 03847 451089

Hausanschrift:
Abwasserabgabe, Wasserentnahmeentgelt
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin
Telefon: 03843 777-300
Telefax: 03843 777-309

Strömungsgeräusche in der Takelage der Schiffe verursacht werden, obwohl das Abbinden der Takelage in der Hafenordnung vorgeschrieben war.

Im Ergebnis der Messungen wurden emissionsseitig für den Prognoseansatz flächenbezogene Schalleistungspegel für Boote mit Takelage ($L_{WA} = 57 \text{ dB(A)/m}^2$) und für Boote ohne Takelage ($L_{WA} = 47 \text{ dB(A)/m}^2$) ermittelt.

Im Auftrag

J.-D. von Weyhe



**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
z. H. Frau Mertins
Schloßstraße 1
23948 Klütz

vorab per Fax: 038825/393-19

Telefon: 0385 / 59 58 6-143
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Heike Six

AZ: StALU WM-184-18-5122-74010
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 20. Juni 2018

*Bitte an PBM
weiter leiten*

Bebauungsplan Nr. 12 NEU der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Ihr Schreiben vom 8. Juni 2018

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Da keine landwirtschaftlich genutzten Flächen vom o.g. B-Plan Nr. 12 in Boltenhagen betroffen sind, bzw. durch zusätzliche Maßnahmen betroffen sein werden, werden keine Bedenken und Anregungen aus landwirtschaftlicher Sicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Aus Sicht Naturschutz keine Anmerkung, aber Teilnahme am Scoping-Termin 21.06.2018.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

3.2 Wasser

Das B-Plan-Gebiet befindet sich im Überschwemmungsgefährdeten Bereich der Ostsee. Für den Bereich Boltenhagen beträgt das Bemessungshochwasser (BHW) der Ostsee 3,20 m ü. NHN, höhere Wasserstände sind möglich. Bei einer Höhenlage unter 3,20 m NHN ist eine Beeinträchtigung durch Hochwasserereignisse und erhöhte Grundwasserstände nicht ausgeschlossen. Für diesen Fall sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Das Risiko ist durch die Bauherren selbst zu tragen. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden.

Küstenschutzanlagen, die vom Land M-V errichtet wurden und unterhalten werden, sind in diesem Bereich nicht vorhanden und auch nicht geplant.

Am 26. November 2007 ist die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) in Kraft getreten. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können Sie einsehen unter dem Link: <http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm>.

Die entsprechenden Karten finden Sie unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL>.

Aus Sicht des Küstenschutzes gibt es keine weiteren Anmerkungen zum genannten Termin.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Immissionsschutz- sowie abfallrechtliche Belange, die meine Zuständigkeit berühren, liegen derzeit nicht vor.

Im Auftrag



Henning Remus

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

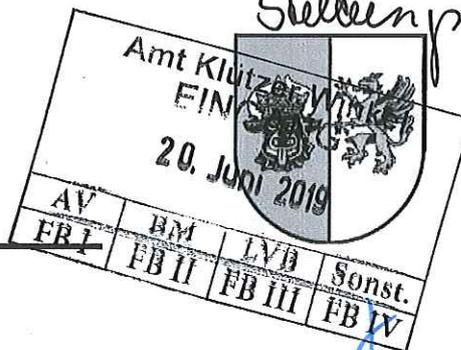
StALU Westmecklenburg
Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin

Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher
Fachbereich Bauwesen
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Telefon: 0385 / 59 58 6-411
Telefax: 0385 / 59 58 6-570
E-Mail: n.meyer@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Herrn Meyer

AZ: StALU WM-40-1/5328.9.1/Poel-
Timmendorf_19-2
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 17. Juni 2019



*Abgabe B-Plan 12
Stellenname
StALU*

Boltenhagen, B-Plan Nr. 12 (Weiße Wiek)

Ihr Schreiben vom 31.05.2019 (Az.: SCHU/ME)

Sehr geehrte Frau Schultz,

zu Ihrem Schreiben vom 31. Mai und den darin befindlichen Dokumenten (Protokoll Scoping-Termin einschl. Schriftverkehr und Scoping-Unterlage zum B-Planentwurf) teile ich folgendes mit:

Zu dem Protokoll des Scoping-Termins vom 21.06.2018 habe ich diese Anmerkungen:

1. An mehreren Stellen wird der Begriff „Managementplan“ (MAP) verwendet. Hier sollte differenziert werden zwischen dem MAP für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB oder FFH-Gebiet) „Wismarbucht“ (DE 1934-302) und dem MAP für das EU-Vogelschutzgebiet „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401), damit der Bezug deutlich wird.
2. Zu Nr. 3.1 (Verträglichkeitsprüfung): Die Annahme des Planungsbüros und der Gemeinde Boltenhagen, dass der MAP für das EU-Vogelschutzgebiet bereits die Vorbelastung der bestehenden Bebauungen im Bereich der „weißen Wiek“ berücksichtigt und daher nur die zusätzlichen Planungen zum Status Quo auf Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG zu prüfen sind, birgt ein rechtliches Risiko. Dieses besteht darin, dass der MAP sich des Habitatmodells bedient, für eine Verträglichkeitsprüfung jedoch auch die Populationen der Arten zu betrachten sind. Der MAP hatte nicht die Aufgabe, nachträglich eine Verträglichkeitsprüfung für die vorhandenen Nutzungen/Bebauungen durchzuführen. Weiterhin wurde die Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes (SPA) 2008 verändert, sodass ein Teil des B-Plangebietes, welches zum Zeitpunkt des Abschlusses der B-Planung noch innerhalb des SPA lag (2006), nicht mehr Bestandteil des SPA ist und daher im Rahmen der Managementplanung für dieses Gebiet nicht betrachtet wurde. Daher wurde von Seiten der UNB und mir empfohlen, zuvor durch die oberste Naturschutzbehörde prüfen zu lassen, ob die obige Annahme rechtssicher ist.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicher Ufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0
Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

3. Zu Pkt. 3.2, S. 4 unten: Der MAP für das GGB „Wismarbucht“ ist als Grundlage für die Überprüfung der LRT und Arten geeignet. Dabei sollte im Rahmen der Kartierungen geprüft werden, welche Änderungen der Erhaltungszustände es im Wirkungsbereich der „Weißen Wiek“ seit der Gebietsmeldung gegeben hat und ob diese Änderungen auf den Betrieb des Objektes zurückzuführen sind.
4. Das Land M-V hat für alle Natura 2000-Gebiete eine Landesverordnung erlassen. Da hierin keine konkreten Ge- und Verbote benannt werden, sollen die MAP die gebietskonkreten Schutz- und Erhaltungsziele mit den entsprechenden Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegen. Die Wahl von Umsetzungsmaßnahmen (administrativ, durch Förderung oder auf freiwilliger Basis) steht dabei dem Land M-V sowie Dritten frei. Wenn freiwillige Maßnahmen am Ende nicht zum vorgegebenen Ziel führen (Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der LRT und Arten), sind weitergehende Maßnahmen umzusetzen.

Ich bitte um entsprechende Ergänzung/Änderung des Protokolls.

Hinweise:

Für die Erlangung der nachträglichen Genehmigungsfähigkeit des B-Planes Nr. 12 der Gemeinde Boltenhagen sind zunächst die entsprechenden Untersuchungen und Klärung der naturschutzrechtlichen Belange erforderlich. Für die Landflächen und inkommunalisierten Meeresflächen (z.B. Hafen) ist dabei die UNB Nordwestmecklenburg die zuständige Naturschutzbehörde, für die nicht inkommunalisierten Meeresflächen bin ich die zuständige Naturschutzbehörde. Gleichwohl bin ich für das Management aller Natura 2000-Gebiete in Westmecklenburg zuständig (Managementplanung, Umsetzung und Zustandsüberwachung).

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag



Bernhard Fiedler

Von: [Mertins](#)
An: [Planungsbüro Mahnel \(Sekretariat\)](#)
Cc: [Planungsbüro Mahnel](#); [Planungsbüro Mahnel \(K.Hoot\)](#); [Schultz](#)
Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 12 NEU, Gmd. Ostseebad Boltenhagen, ergänzendes Bauleitplanverfahren
Datum: Dienstag, 19. Juni 2018 13:51:04

Von: Janine Böttcher [mailto:naturschutz-mv@t-online.de]
Gesendet: Dienstag, 19. Juni 2018 13:39
An: Mertins
Betreff: Bebauungsplan Nr. 12 NEU, Gmd. Ostseebad Boltenhagen, ergänzendes Bauleitplanverfahren

Sehr geehrte Frau Mertins,

zum Scoping äußert sich der BUND Landesverband M-V e.V. wie folgt.

Für die Kumulation in der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind u.a. zu berücksichtigen:

- Fahrrinnenvertiefung Wismarbucht (Scoping war vergangene Woche)
- Unterhaltungsbaggerung Fahrrinne Wismarbucht 2018/19
- Änderung der Freiwilligen Vereinbarung Vogelschutzgebiet (geplant)
- Hafenerweiterung Wismar inklusive Umlagerungsfläche Offentief

Auswirkungen auf Robben (Bootsverkehr etc.) sind zu untersuchen.

--

Mit freundlichem Gruß

Janine Böttcher
Referentin für Naturschutz

BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

Tel.: 03 85 / 52 13 39 15
Fax: 03 85 / 52 13 39 20
E-Mail: janine.boettcher@bund.net
Internet: www.bund-mv.de

E-Mail ist virenfrei.

Von AVG überprüft - www.avg.com

Version: 2016.0.8048 / Virendatenbank: 4793/15751 - Ausgabedatum: 19.06.2018

Hermann Wittig

Amt Klützer Winkel			
EINGANG			
12. Juli 2018			
AV	BM	LVB	Sonst.
FBI	FB II	FB III	FB IV

19055 Schwerin am 8..7.2018
Klein Medewege 1
Tel. 0385/4781441

Amt Klützer Winkel
Schloßstraße 1
23948 Klütz

He



Betr.:Bebauungsplan Nr.12 Neu der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Akz.: CM

Sehr geehrte Frau Mertins ,

im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V bedanken wir uns für die Information und Beteiligung am o.g.Vorhaben. Wie aus der mitgelieferten Unterlagen hervorgeht soll der vom Oberverwaltungsgericht M-V unwirksame B-Plan Nr.12 wieder belebt werden. Wie aus den Unterlagen weiter hervor geht ,reicht der B-Plan 12 bereits weit in das Naturschutzgebiet Tarnewitzer Huk hinein. Die über mehrere Jahre verlaufende Entwicklung zeigt eine scheinbar schubweise Auflösung des Naturschutzgebietes und FFH- Gebietes Wismarbucht im Bereich des Huk. Als größter anerkannter Naturschutzverband können wir deshalb einem weiteren Zubau an dieser Stelle nicht zustimmen. Die dort noch vorhandene Flora und Fauna würde durch weitere Bebauung und Versiegelung insgesamt Schaden nehmen unabhängig ob die Bau- und Projektträger durch Förderung bestimmter Spezies unterstützen (Seite 27 der Begründung). So ein Naturschutzgebiet lebt als Ganzes, selbst wenn einige Badegäste und Boote sich dort unerlaubt aufhalten, würde eine bauliche Versiegelung egal welcher Art einen unwiederbringlichen Schaden nach sich ziehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Namen des Kreisjagdverbandes
Nordwestmecklenburg